**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 14 (1898)

**Heft:** 16

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Soweizerifder Gewerbeverein.

Bur Notiz. Bestellungen bon Lehrverirägen, Formularen und anbern Drucksachen, sowie Insformationen, find nicht an bie persönliche Abresse bes Prästbenten oder Sekretärs, sondern steis zu

Sefretariat

bes Schmeiz. Gemerbebereins in Bern. Telephon 858. Telegrammadreffe: Gewerbesefretar Bern.

KAN'L MER'X A MEN

richten an bas

#### Protofoll

der

Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins Sonntag den 19. Juni 1898 im Schützenhause zu Glarus.

(Fortfetung).

6. Das Präfibium übernimmt Herr Michel, Bicepräfibent bes Centralvorstandes, für bas folgende Tratiandum Ge-werbe-Befetgebung.

Herr Centralpräsident Scheibegger erhält das Wort zu seinem Referat und zur Begründung der diesbezüglichen Anträge des Centralvorstandes. Einlettend beleuchtet Redner die Vor- und Nachteile der frühern Handwerks: Organisationen, der Zünfte; er führt aus, wie diese, so lange sie ihre Aufsgabe richtig erfaßten und in demokratischer Weise durch-

führten, die mächtigken Stüten der Civilifation, geordneter socialer und wirschaftlicher Zustände, die Förderer von Zucht, Shrbarkeit, eines glücklichen Familienlebens, der Wehrhaftigeteit 2c. waren; wie sie aber später diese demokratische Grundslage verließen und den Boden der Einseitigkeit und Engeherzigkeit betraten; wie die Auffussung über Rechte und Pflichten der Zünfte in einen unerträglichen Zwang auseartete, der mit dem damaligen Zeitgeist nicht länger zu vereindaren war. Deffenungeachtet war man schon damals und ist noch heute vielsach der Ansicht, man sei mit dem Uebergang von einem grenzenlosen Zwang in eine ebensolche Gewerbefreiheit, von einem Extrem in das andere geraten, was denn auch an Hand der seither gemachten Erfahrungen bestätigt wird.

Der Rebner burchgeht nun die Entstehung der heutigen Berufsverbände, die bereits vor 50 Jahren, also schon vor den letzten Ausscheungen der Zünfte in der Schweiz begonnen hat. Der Umstand, daß heute schon über 120 solcher Verstände in unserm kleinen Lande bestehen, set der beste Beweis, wie das Beiürfnis des gegenseitigen Anschlusses und der gemeinsamen Pslege des beruflichen Arbeitsselbes im Volke vorhanden sei. Die Thätigkeit dieser neuen Verbände erstreckte sich auf verschiedene Gediete. Ihre Wirksamkeit bestund vor allem in einem gegenseitigen Kamps, sodann auch in der Austredung schügender Geschlesbestimmungen, wie 3. B. Fadrik- und Haftpslichtgeset, Obligationenrecht, Vetreibungsund Konkursgeset 2c.; serner wurde die Selbsthisse erprobt durch Produktiv-, Einkauss- und Verkaussgenossenschaften, Förderung der Verussehre, Abhaltung von Fachkursen, Ver-